

## Merkblatt zum Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Gem. § 74 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) - werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Eine Leistung nach § 74 SGB XII kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn

- a) die Kosten der Bestattung unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen sind,
- b) die/der Verstorbene keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat
- c) Sie nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen und
- d) es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind

Der „Hauptantrag auf Übernahme der Bestattungskosten“ ist auszufüllen von dem Verpflichteten, der den Bestattungsauftrag an den Bestatter erteilt hat.

Das „Formular - Persönliche Verhältnisse weiterer Verpflichteter“ ist auszufüllen von den weiteren Verpflichteten (z.B. weitere Kinder, Eltern, Enkelkinder, Geschwister, etc.).

Von allen gleichrangig Verpflichteten ist ein Antrag auszufüllen. Wenn beispielsweise die Eltern versterben, füllt das Kind, welches den Bestatter beauftragt hat, den Hauptantrag aus. Alle weiteren Kinder füllen das Formular – Persönliche Verhältnisse weiterer Verpflichteter – aus.

Der Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII ist in einer angemessenen Frist geltend zu machen. Als angemessen gelten in der Regel zwei Monate ab dem Tag der Bestattung oder ab dem Tag Zeitpunkt der persönlichen Inanspruchnahme (z.B. durch das Ordnungsamt).

Der Antrag/ das Formular ist vollständig auszufüllen. Jede Angabe in dem Antrag/ Formular ist mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Als Nachweise reichen hier einfache Kopien; Beglaubigungen sind nicht erforderlich.

Bei Fragen bezüglich des Ausfüllens des Antrages/ des Formulars stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte schicken Sie den Antrag/ das Formular vollständig ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die

Kreisverwaltung des  
Rhein-Lahn-Kreises  
-Sozialabteilung-  
Insel Silberau 1  
56130 Bad Ems.

Folgende Unterlagen müssen **zwingend** vorgelegt werden:

Des/Der Verstorbenen:

1. Sterbeurkunde
2. Kontoauszüge der letzten 3 Monate einschließlich des Sterbemonats (ungeschwärzt)
3. Aktueller Kontostand der Sparbücher, Sparverträge, etc.
4. Aufstellung und Bewertung des Nachlasses (z.B. Haus, KFZ-, Lebens- oder Sterbegeldversicherungen, wertvoller Schmuck, etc.)
5. Nachweis des Amtsgerichts über die erbrechtlichen Verhältnisse bzw. vorliegende Ausschlagungserklärungen

Der Antragsteller:

1. Gehaltsnachweise/Lohnbescheinigungen aller Einkommen der letzten 3 Monate einschließlich des Sterbemonats (vom Antragsteller sowie dessen Ehegatten/ Partner), ggf. den Rentenbescheid
2. Bei Leistungen anderer Behörden der vollständige Bescheid (z.B. Leistungen vom Jobcenter)
3. Kontoauszüge der letzten 3 Monate einschließlich des Sterbemonats (ungeschwärzt)
4. Nachweise der Vermögenswerte
5. Kosten bezüglich eines eigenen Hauses (Schuldzinsen, Abfallgebühren, Grundsteuer, etc.)
6. aktueller Mietvertrag
7. Versicherungen (bei Kapitalversicherungen ist der derzeitige Rückkaufswert nachzuweisen)
8. Rechnungen aller entstandenen Aufwendungen